

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

06 100 Hochschulen Allgemein

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind nach Art. 1 § 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) ab dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Hochschulen ist der Haushalt 2007 (siehe Art. 7 § 4 HFG).

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden unmittelbar an die Hochschulen geleitet.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben für Ersteinrichtungen und Rechnernetze bei den Titeln 894 30 und 894 65 dürfen im Rahmen genehmigter Kostenunterlagen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Die Erläuterungen zu Kapitel 06 101 sind verbindlich.
- Siehe Haushaltsvermerke zu Kapitel 06 100 Titel 685 10.
- Über die in den Kapiteln 06 670 - 06 850 genannten W 3-Stellen hinaus können durch die Hochschulen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes weitere W 3-Stellen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung zuschussneutral eingerichtet werden. Für die neu geschaffenen Stellen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunsthochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt. Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen. Die Erläuterungen zu Kapitel 06 101 sind verbindlich.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung aufkommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 aufkommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Studienbeiträge nach dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) werden wie Drittmittel behandelt. Die den Kunst- und Musikhochschulen nach dem Studiumsqualitätsgesetz vom 01.03.2010 zugewiesenen Qualitätsverbesserungsmittel aus Kapitel 06 100 Titelgruppe 72 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austauschzwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.
- Die allgemeinen Hinweise zu den Stellenplänen und den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.
- Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4 und 5.

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

11. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

12. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

119 01	131	Vermischte Einnahmen.	4 294 580,35 120 000,00	— —	4 294 580,35 120 000,00
			4 174 580,35	—	4 174 580,35
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung".	— —	— —	— —
			—	—	—

Übrige Einnahmen

231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards.	1 644 631,67 —	— —	1 644 631,67 —
			1 644 631,67	—	1 644 631,67
		Vermerke: an Titel 685 69			1 644 631,67
		1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.			
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020.	425 211 808,00 432 048 000,00	— —	425 211 808,00 432 048 000,00
		Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	-6 836 192,00	—	-6 836 192,00
		Vermerke: aus Titel 894 70			6 836 192,00
331 30	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG.	24 923 228,00 24 900 000,00	— —	24 923 228,00 24 900 000,00
			23 228,00	—	23 228,00
		Vermerke: an Titel 891 10			12 620 500,00
331 40	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz).	107 045 000,00 107 045 000,00	— —	107 045 000,00 107 045 000,00
			—	—	—
		Gesamteinnahmen Kapitel 06 100.	563 119 248,02 564 113 000,00	— —	563 119 248,02 564 113 000,00
			-993 751,98	—	-993 751,98
		Mehreinnahmen			—
		Mindereinnahmen			993 751,98

A u s g a b e n

Personalausgaben

422 01	131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	— —	— —	— —
		1. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.	—	—	—
		2. Die Besetzung von Planstellen der Besoldungsordnungen A und B, die am 1. Januar des Haushaltsjahres frei sind oder im Laufe des Haushaltsjahres frei werden, ist nicht zulässig (Stellenbesetzungssperre). Das Finanzministerium kann hiervon Ausnahmen zulassen.			

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 10	131	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW.	11 947 395,54 12 456 600,00	— —	11 947 395,54 12 456 600,00
			-509 204,46	—	-509 204,46
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			509 204,46

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
526 10 135	Aufwand des Kunsthochschulbeirats.	12 420,21 35 000,00 -22 579,79	— — —	12 420,21 35 000,00 -22 579,79
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			22 579,79
529 10 131	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen.	3 300,00 6 600,00 -3 300,00	— — —	3 300,00 6 600,00 -3 300,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			3 300,00
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
671 10 131	Erstattung der Personalausgaben für die Landespersonalrätekonferenzen.	154 358,50 180 000,00 -25 641,50	— — —	154 358,50 180 000,00 -25 641,50
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			25 641,50
671 20 131	Erstattung der Personalausgaben für die Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	46 572,27 90 000,00 -43 427,73	— — —	46 572,27 90 000,00 -43 427,73
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			43 427,73
684 20 136	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen.	39 999 996,00 40 000 000,00 -4,00	— — —	39 999 996,00 40 000 000,00 -4,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			4,00
685 10 139	Zuschüsse an die Universitäten und Fachhochschulen im Rahmen der leistungsorientierten Vergabe von Haushaltsmitteln.	11 114 100,00 — 11 114 100,00	— — —	11 114 100,00 — 11 114 100,00
	1. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 10 der Kapitel 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850 (ohne Kapitel 06 790 bis 06 810) geleistet werden. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	Vermerke: aus Kapitel 20 020 Titel 461 11		11 114 100,00
685 20 139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Unfallkasse für die Studierenden.	7 228 580,26 7 350 000,00 -121 419,74	— — —	7 228 580,26 7 350 000,00 -121 419,74
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			121 419,74
685 30 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Implementierung von Online-Self-Assessment-Tests.	500 000,00 500 000,00 —	— — —	500 000,00 500 000,00 —
685 40 139	Zuschüsse an die Hochschulen zur Erweiterung der Ausbildungskapazitäten für die Förderpädagogik.	4 600 000,00 4 600 000,00 —	— — —	4 600 000,00 4 600 000,00 —
685 50 143	Johannes-Rau-Stipendienprogramm für Nachwuchswissenschaftler.	33 000,00 60 000,00 -27 000,00	— — —	33 000,00 60 000,00 -27 000,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			27 000,00
686 10 131	Zuschüsse für den Aufwand der Landespersonalrätekonferenzen.	9 612,09 70 000,00 -60 387,91	— — —	9 612,09 70 000,00 -60 387,91
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			60 387,91
686 20 131	Zuschüsse für den Aufwand der Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen.	— 35 000,00 -35 000,00	— — —	— 35 000,00 -35 000,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			35 000,00
686 51 013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten	25 000,00 25 000,00 —	— — —	25 000,00 25 000,00 —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 53 165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e. V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef.	197 800,00 197 800,00	— —	197 800,00 197 800,00
686 54 131	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Aus- gabe abgesetzt werden.	4 500 000,00 4 500 000,00	— —	4 500 000,00 4 500 000,00
686 55 131	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Län- dern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat). Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	21 022 094,34 20 000 000,00 1 022 094,34 Vermerke: aus Titel 893 00	— — —	21 022 094,34 20 000 000,00 1 022 094,34 1 022 094,34
698 20 131	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland. 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	— — —	— — —	— — —
Ausgaben für Investitionen				
891 10 131	Baukostenzuschüsse. Ausgaben dürfen in der Höhe geleistet werden, in der Bundesmittel nach Art. 91 b GG bei Titel 331 30 für die in den Erläuterungen genannten Bau- maßnahmen aufgekomen sind.	12 620 500,00 — 12 620 500,00 Vermerke: aus Titel 331 30	— — —	12 620 500,00 — 12 620 500,00 12 620 500,00
893 00 131	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die ge- meinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern. . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	— 11 000 000,00 -11 000 000,00 Vermerke: an Titel 686 55 an Kapitel 20 020 Titel 972 00	— — —	— 11 000 000,00 -11 000 000,00 1 022 094,34 9 977 905,66
894 12 131	Zuschüsse für Investitionen für IuK-Technik.	699 270,88 699 800,00 -529,12 Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00	— — —	699 270,88 699 800,00 -529,12 529,12
894 30 131	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Großge- räten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht ander- weitig veranschlagt. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haus- haltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	17 882 877,99 27 200 000,00 -9 317 122,01 Vermerke: Reste-Inabgangstellung an Kapitel 20 020 Titel 972 00	5 000 000,00 7 826 300,00 -2 826 300,00	22 882 877,99 35 026 300,00 -12 143 422,01 2 826 300,00 9 317 122,01
Besondere Finanzierungsausgaben				
971 50 988	Zur Deckung von Ausgaberesten.	— 7 000 000,00 -7 000 000,00 Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00 an Kapitel 06 111 Titel 894 30 zur Restdeckung an Kapitel 06 141 Titel 894 30 zur Restdeckung an Kapitel 06 260 Titel 894 30 zur Restdeckung	— — —	— 7 000 000,00 -7 000 000,00 5 008 200,00 282 600,00 1 409 200,00 300 000,00 -7 000 000,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

Titelgruppe 64		35 094 094,34	—	35 094 094,34
Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer		35 100 000,00	—	35 100 000,00
		-5 905,66	—	-5 905,66
<p>1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.</p> <p>2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 686 64 und 893 64 dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.</p> <p>3. 25 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).</p> <p>4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).</p> <p>5. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).</p> <p>6. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.</p> <p>7. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 020 Titel 546 05.</p> <p>8. Rückflüsse und Zinsen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.</p>				
429 64	131	Sonstige Personalausgaben.	—	—
			517 200,00	—
			-517 200,00	—
		Vermerke: an Titel 547 64		517 200,00
547 64	139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	3 130 403,87	—
			2 336 500,00	—
			793 903,87	—
		Vermerke: aus Titel 429 64		517 200,00
				276 703,87
				276 703,87
681 64	139	Leistungen an Dritte.	214 049,44	—
			1 574 300,00	—
			-1 360 250,56	—
		Vermerke: an Titel 547 64		276 703,87
				1 077 641,03
				5 905,66
				-1 360 250,56
686 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke.	27 749 641,03	—
			10 844 000,00	—
			16 905 641,03	—
		Vermerke: aus Titel 681 64		1 077 641,03
				15 828 000,00
893 64	139	Investitionen.	4 000 000,00	—
		Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte finanziert werden.	19 828 000,00	—
			-15 828 000,00	—
		Vermerke: an Titel 686 64		15 828 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 65	3 623 000,00	911 900,00	4 534 900,00
	Ausgaben für das Rückkehrprogramm des wissenschaftlichen Spitzennachwuchses aus dem Ausland	3 623 000,00	911 900,00	4 534 900,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 685 65 darf auch zugunsten des Titels 894 65 in Anspruch genommen werden.			
	3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.			
547 65 139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	67 802,02 100 000,00	— —	67 802,02 100 000,00
		-32 197,98	—	-32 197,98
	Vermerke: an Titel 685 65			32 197,98
685 65 139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke.	3 253 895,91 2 263 000,00	911 900,00 911 900,00	4 165 795,91 3 174 900,00
		990 895,91	—	990 895,91
	Vermerke: aus Titel 547 65 aus Titel 894 65			32 197,98 958 697,93
894 65 139	Investitionen.	301 302,07 1 260 000,00	— —	301 302,07 1 260 000,00
		-958 697,93	—	-958 697,93
	Vermerke: an Titel 685 65			958 697,93
	Titelgruppe 66	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	Bonn-Aachen International Center for Information Technology	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	—	—	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Nach § 63 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.			
686 66 131	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.	2 256 500,00 2 256 500,00	— —	2 256 500,00 2 256 500,00
		—	—	—
893 66 131	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	300 000,00 300 000,00	— —	300 000,00 300 000,00
		—	—	—
	Titelgruppe 67	1 200 000,00	—	1 200 000,00
	German Research School for Simulation Science	1 200 000,00	—	1 200 000,00
	Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	—	—	—
686 67 139	Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben.	600 000,00 600 000,00	— —	600 000,00 600 000,00
		—	—	—
892 67 139	Zuschüsse zu den Investitionen.	600 000,00 600 000,00	— —	600 000,00 600 000,00
		—	—	—

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 69	428 257,23	3 173 758,08	3 602 015,31
	Multimedienprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich	—	1 957 383,64	1 957 383,64
		428 257,23	1 216 374,44	1 644 631,67
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen sowie in Höhe der Einsparungen bei Titel 894 12 geleistet werden.			
	2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Über die am Jahresabschluss verbleibenden Bestände kann bereits vor der allgemeinen Freigabe der übertragenen Ausgabereste durch das Finanzministerium verfügt werden.			
547 69 139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
685 69 139	Zuschüsse an Hochschulen.	428 257,23	3 173 758,08	3 602 015,31
		—	1 957 383,64	1 957 383,64
		428 257,23	1 216 374,44	1 644 631,67
	Vermerke: aus Titel 231 40			1 644 631,67
894 69 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 70	822 939 895,31	—	822 939 895,31
	Hochschulpakt 2020	830 846 000,00	—	830 846 000,00
		-7 906 104,69	—	-7 906 104,69
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Mehr- oder Mindereinnahmen bei Titel 231 50 erhöhen oder mindern die Ausgaben.			
	3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	5. Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 06 030 Titel 686 43.			
685 70 139	Zuschüsse an Hochschulen.	639 818 431,94	—	639 818 431,94
		540 146 000,00	—	540 146 000,00
		99 672 431,94	—	99 672 431,94
	Vermerke: aus Titel 894 70			99 672 431,94
894 70 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	183 121 463,37	—	183 121 463,37
		290 700 000,00	—	290 700 000,00
		-107 578 536,63	—	-107 578 536,63
	Vermerke: an Titel 231 50			6 836 192,00
	an Kapitel 06 030 Titel 686 43			1 054 063,08
	an Titel 685 70			99 672 431,94
	an Kapitel 20 020 Titel 972 00			15 849,61
				-107 578 536,63
	Titelgruppe 71	27 102 822,96	—	27 102 822,96
	Reform der Lehrerbildung	27 500 000,00	—	27 500 000,00
		-397 177,04	—	-397 177,04
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.			
	2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 685 71 darf auch zugunsten des Titels 894 71 in Anspruch genommen werden.			
	3. Rückflüsse dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.			
685 71 139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke.	25 839 754,85	—	25 839 754,85
		20 000 000,00	—	20 000 000,00
		5 839 754,85	—	5 839 754,85
	Vermerke: aus Titel 894 71			5 839 754,85

Kapitel Titel	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
894 71 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	1 263 068,11 7 500 000,00	— —	1 263 068,11 7 500 000,00
		-6 236 931,89	—	-6 236 931,89
		Vermerke: an Titel 685 71 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		5 839 754,85 397 177,04
	Titelgruppe 72	248 999 999,00	—	248 999 999,00
	Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studienqualität an den Hochschulen	249 000 000,00	—	249 000 000,00
		-1,00	—	-1,00
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden. 3. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.			
685 72 139	Zuschüsse an Hochschulen.	248 953 959,00 200 000 000,00	— —	248 953 959,00 200 000 000,00
		48 953 959,00	—	48 953 959,00
		Vermerke: aus Titel 894 72		48 953 959,00
894 72 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	46 040,00 49 000 000,00	— —	46 040,00 49 000 000,00
		-48 953 960,00	—	-48 953 960,00
		Vermerke: an Titel 685 72 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		48 953 959,00 1,00
	Titelgruppe 73	3 464 487,11	—	3 464 487,11
	Förderung der Gleichstellung an den Hochschulen	3 500 000,00	—	3 500 000,00
		-35 512,89	—	-35 512,89
	1. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
547 73 299	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
685 73 299	Landesanteil an dem Professorinnenprogramm.	762 609,50 1 000 000,00	— —	762 609,50 1 000 000,00
		-237 390,50	—	-237 390,50
		Vermerke: an Titel 686 73 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		201 877,61 35 512,89
686 73 299	Ausgaben für Gleichstellung im Hochschulbereich.	2 701 877,61 2 500 000,00	— —	2 701 877,61 2 500 000,00
		201 877,61	—	201 877,61
		Vermerke: aus Titel 685 73		201 877,61
687 73 299	Unterstützung des Netzwerks Frauenforschung.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Titelgruppe 74	214 934,81	—	214 934,81
	Förderung eines Diversity-Managements an den Hochschulen	215 000,00	—	215 000,00
		-65,19	—	-65,19
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. 2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
547 74 139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	49 934,81 65 000,00	— —	49 934,81 65 000,00
		-15 065,19	—	-15 065,19
		Vermerke: an Titel 685 74 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		15 000,00 65,19

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2013 Reste 2012 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
685 74 139	Zuschüsse an die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes für laufende Zwecke.	165 000,00 120 000,00 45 000,00	— — —	165 000,00 120 000,00 45 000,00
	Vermerke: aus Titel 547 74 aus Titel 686 74			15 000,00 30 000,00
686 74 135	Zuweisung an die staatlichen Hochschulen für laufende Zwecke.	— 30 000,00 -30 000,00	— — —	— 30 000,00 -30 000,00
	Vermerke: an Titel 685 74			30 000,00
	Titelgruppe 75	9 999 312,35	—	9 999 312,35
	Ausgaben für Forschung und Innovation auf den Feldern nachhaltiger Entwicklung (Initiative "Fortschritt NRW")	10 000 000,00	—	10 000 000,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.	-687,65	—	-687,65
	2. Die Verpflichtungsermächtigung darf für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplanes veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
429 75 139	Nicht aufteilbare Personalausgaben.	— 200 000,00 -200 000,00	— — —	— 200 000,00 -200 000,00
	Vermerke: an Titel 686 75			200 000,00
547 75 139	Sächliche Verwaltungsausgaben.	— 1 000 000,00 -1 000 000,00	— — —	— 1 000 000,00 -1 000 000,00
	Vermerke: an Titel 686 75 an Titel 892 75 an Kapitel 20 020 Titel 972 00			657 162,35 342 150,00 687,65 -1 000 000,00
681 75 139	Leistungen an Dritte.	— 500 000,00 -500 000,00	— — —	— 500 000,00 -500 000,00
	Vermerke: an Titel 686 75			500 000,00
685 75 139	Zuschüsse an die Hochschulen für laufende Zwecke.	854 116,16 5 000 000,00 -4 145 883,84	— — —	854 116,16 5 000 000,00 -4 145 883,84
	Vermerke: an Titel 686 75			4 145 883,84
686 75 139	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke.	5 503 046,19 — 5 503 046,19	— — —	5 503 046,19 — 5 503 046,19
	Vermerke: aus Titel 429 75 aus Titel 547 75 aus Titel 681 75 aus Titel 685 75			200 000,00 657 162,35 500 000,00 4 145 883,84 5 503 046,19
892 75 139	Zuschüsse an Hochschulen für Investitionen.	3 642 150,00 3 300 000,00 342 150,00	— — —	3 642 150,00 3 300 000,00 342 150,00
	Vermerke: aus Titel 547 75			342 150,00
	Gesamtausgaben Kapitel 06 100.	1 288 220 181,19 1 299 546 300,00 -11 326 118,81	9 085 658,08 10 695 583,64 -1 609 925,56	1 297 305 839,27 1 310 241 883,64 -12 936 044,37
	Mehrausgaben			—
	Minderausgaben			12 936 044,37
	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—